18. Auflösung der Gescuschaft m. b. H. aus wichtigen, in ihren Berhältnissen liegenden Gründen. Gmbos. § 61.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1920 i. S. Deutsch-Rumänische Darmberwertungsgesellsch. m. b. H. (Betl.) w. Jac. L. und Jf. L. (Kl.).
 II 180/19.
 - I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelssachen. II. Kammergericht daselbst.

Die beiben Kläger und die aus den Kausleuten E. L. und G. L. bestehende offene Handelsgesellschaft M. L. jun. sind die einzigen Gefellschafter der beklagten Gesellschaft m. b. Hach der Satung bildet den Gegenstand des Unternehmens der Beklagten, die dis Ende 1932 dauern soll, die Errichtung und die Verwertung einer Darmschleimerei und der Erwerb der dem Kläger Js. L. von dem Magistrat in B. erteilten Konzession zum Betriebe der Tarmschleimerei auf dem städtischen Schlachthofe daselbst. An dem Stammkapitale von 116000 M sind

ber Kläger Jac. L. mit 6000 M., ber Kläger If. L. mit 10000 M und die offene Handelsgesellschaft M. L. jun. mit 100000 M beteiligt. Der Gewinn foll in ber Beise geteilt werben, daß jeder ber brei Gefellschafter ohne Rudficht auf die Bohe bes Stammtapitals und bie verschiedene Höhe ber Stammeinlagen ein Drittel bes gesamten Gewinns erhalt, nachbem von bem Gewinne vorweg 5% Binfen auf bie Stammeinlagen nach Berhältnis ihrer Höhe bezahlt find. In ber Gesellschafterversammlung hat bie Firma M. L. jun. 40, jeder ber beiben Kläger 20 Stimmen. Unter VIII ber Satzung ift bestimmt, baß bie Gesellschaft ihre gesamte Probuttion in B. ausschließlich an die Gesellschaft M. L. jun. verkausen muß und daß hierüber, sobald bie Gesellschaft eingetragen ift, ein besonderer Bertrag geschloffen wird. Rum Geschäftsführer ist der Kläger II. L. bestimmt. Nachdem wegen beffen Berhinderung gur Bertretung ber Beflagten in bem vorliegenben Rechtsftreite gemäß § 29 BBB. ein anderer Geschäftsführer bestellt mar, find bie Rlager mit bem Antrage klagbar geworben, bie Beklagte für aufgelöst zu erklären. Das Landgericht hat diesem Antrage stattgegeben. Die Berufung ber Beklagten ift ohne Erfolg geblieben, ebenfo ihre Revision.

Aus ben Grunben:

..., Nach § 61 Ombho. tann die Gesellschaft "burch gerichtliches Urteil aufgeloft werben, wenn . . . in ben Berhaltniffen ber Befellschaft liegende, wichtige Grunde fur die Auflojung vorhanden find". Als folche Grunde find, zumal bei Gesellschaften mit geringer Mitgliebergahl, regelmäßig auch tiefgebenbe Bermurfniffe unter ben Mitgliebern anzusehen, wenn fie ben Geschäftsgang ber Gesellschaft ungunftig beeinfluffen und beren gedeihliche Forteniwickelung erheblich gefährben (vgl. die Urt. bes RG. v. 22. April 1903 I 388/02, Jur. Bochenicht. 1903 S 249; v. 21. Marg 1911 II 412/10, Leipe, Reitschr. 1911 S. 87; v. 9. Juli 1915 II 189/15, Jur. Wochenschr. 1915 S. 1365; v. 19. Januar 1917 II 388/16; v. 3. Juli 1917 II 63/17, Jur. Bochenschr. 1917 S. 930; v. 23. April 1918 II 59/18; RG3. Bb. 92 Diese Boraussehungen hat bas Rammergericht bevenkenfrei ලි. 413). feftgestellt. Die Beklagte hat zwar in ber Berufungsinstanz geltenb gemacht, daß bie amischen ihren brei Mitgliebern, ben beiben Rlagern einerseits und der offenen Handelsgesellschaft Mt. L. jun. anderseits. bestehenben Streitigkeiten ihren Geichafisgang nicht zu beeinflussen vermöchten, weil sie lediglich die samtlichen, auf dem Schlachthof in B. auftommenden Darme zu bearbeiten und an die Gesellschafterin D. 2. jua. zu vereinbarten Preisen zu liefern habe. Dem ist jedoch nicht so. Einer ber wesentlichsten Streitpunkte zwischen ben Rlagern und ber Firma M. L jun. ist gerade ber, ob dieser Firma burch Kr. VIII bes Gefellichaftsvertrags bas alleinige Recht zum Bezug aller auf bem

Schlachthof in B. zur Berarbeitung gelangenden Darme, ober nur ber von der Fleischerinnung, nicht auch ber von Nichtinnungsmitgliebern gelieferten, eingeräumt werben follte, und ob ihr bas eingeräumte Bejugsrecht überhaupt zufieht, folange nicht ber im Befellichaftsvertrage porbehaltene besondere Lieferungsvertrag zwischen ihr und der Beklagten auftande gekommen ift. Bon biefem Streitpunkte barf inbes gang abgefehen werben. Denn ba auch bei Zugrundelegung ber eigenen Darfrellung ber Beklagten bon bem Abschlug eines besonberen Lieferungs. vertrags bis jeht nicht die Rede fein tann, fo fehlt es jebenfalls fur fünftige Lieferungen an einer bestimmten Bereinbarung über bie Sobe ber von der Firma M. L. jun. zu entrichtenden Breise und über die Bahlungsbedingungen. In betreff ber Breife hat aber ber Befellichafisvertrag felbst einen erheblichen Intereffengegensat zwischen ben Gefell-Das Intereffe ber offenen Sanbelsgesellicaft icaftern geschaffen. DR. Q. jun., Die am Geminne ber Beklagten nur wie jeder ber beiben Rlager mit einem Drittel beieiligt ift, geht naturgemäß auf Erlangung ber Darme ju möglichft niedrigen Breifen, wahrend bas Intereffe ber Alager selbstverstandlich babin gerichtet ist, burch Erzielung hoher Preise ben Gewinn ber Beklagten nach Möglichkeit zu steigern. fügen nach bem Gesellichaftsvertrage bie Rlager gusammen über ebensoviel Stimmen wie die Firma M. L. jun., und die alleinige gesetliche Bertretung ber Bellagten liegt in ber Sand bes Rlagers 3f. Q. Gine Ausgleichung bes Intereffengegensates ließe fich also nur erwarten, wenn die Kläger und die Inhaber der Firma M. L. jun. in gutem Einvernehmen lebten, und es erscheint baber völlig ausgeschloffen, baß bie zwischen ben Intereffengegnern entstandenen perfonlichen Bermurfniffe ohne nachteiligen Einfluß auf ben Geschästsbeirieb ber Beklagten bleiben tonnten.

Das Kammergericht hat aber weiter ohne Gesetesverletzung augenommen, daß die Schuld an diesen Zerwürsnissen den Klägern keineswegs in höherem Maße zur Last fällt, als den Inhabern der Firma M. L. jun. Selbst wenn es richtig sein sollte, daß die Kläger durch unberechtigte Entnahmen von Vorschüssen und Spesen aus der Kasse der Beklagten, durch satungswidrige Berkäuse von Därmen an Konkurrenten der Firma M. L. jun. sowie durch Verschleierung und ehrenvörliche Ableugnung solcher Verkäuse ihre Pflichten gegenüber der Beklagten und gegenüber ihrer Mitgesellschafterin gröblich verletzt, daß sie sogar unehrenhast gehandelt und gegen Straigesetze verstoßen hätten, so würde dieses ihr Verhalten möglicherweise sür die Firma M. L. jun. einen hinreichenden Grund abgegeden haben, ihrerseits die Auslösung der Veklagten zu verlangen. Entschlossen sich aber die Inhaber der genannten Firma, die Auslösung nicht zu betreiben, so waren sie auch nicht berechtigt, durch ihr schrosses Borgehen gegen die Kläger mit

Beleibigungen, Orohungen und Strafanzeigen bie persönlichen Beziehungen so zu gestalten, baß ben Klägern ein Zusammenwirken mit ihnen nicht mehr zugemutet werben konnte. Sin Übergewicht der Schuld auf seiten der Kläger ist um so weniger anzuerkennen, als die Inhaber der Firma M. L. jun. mit ihren sortgesetzen Angrissen den ausgesprochenen Zweck verfolgt haben, die Kläger aus der Gesellschaft zu verdrängen oder ihnen wenigstens jeden Einsluß auf die Geschäftsführung zu entziehen, während doch durch die Satzung das Gesellschaftsverhältnis so gestaltet war, daß die ersorderliche Ausgleichung der natürlichen Interessensiähe unter den Mitgliedern durch persönliche Witwirkung eines der beiden Kläger zu erfolgen hatte."...